

Bericht über das Ergebnis der ressortinternen Erforderlichkeitsprüfung für das Normsetzungsvorhaben:

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Wesentlicher Inhalt des Vorhabens

Ab dem 1. Januar 2016 gilt das durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse normierte „Genehmigungssystem für Rebplantagen“. Gleichzeitig treten die flankierenden nationalen Regelungen, welche mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (BGBl. I S. 1207) erlassen worden sind, in Kraft. Mit der Verordnung sollen die landesrechtlichen Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen werden.

In der Folge des Wegfalls des bis Ende 2015 geltenden § 7 des Weingesetzes, der eine besondere Anbaueignung von Rebflächen fordert, soll dieses Erfordernis auch für das Anbaugebiet Sachsen entfallen. Damit wird zugleich die Anhörung des Sachverständigenausschusses vor der Entscheidung über die Eignung von Flächen entbehrlich. Außerhalb des Anbaugebietes Sachsen soll die Inanspruchnahme von Genehmigungen für Neuanpflanzungen auf eine Gesamtfläche von 0,25 Hektar pro Jahr begrenzt werden. Für Wiederbepflanzungen soll das vereinfachte Verfahren eingeführt werden. Es soll zugelassen werden, dass aus dem bisherigen System in Genehmigungen umgewandelte Pflanzungsrechte auf Antrag auf anderen Flächen als ursprünglich beantragt ausgeübt werden können. Die Regelungen zum Versuchsanbau sind zu streichen, da hierzu auf europäischer Ebene Regelungen existieren und entsprechende bundesrechtliche Ermächtigungen entfallen werden. In der Folge sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Rebsorten in das Sächsische Rebsortenverzeichnis geregelt werden. Nicht mehr benötigte Zuständigkeitsregelungen sollen aufgehoben werden.

1. Gibt es ein zwingendes Bedürfnis gerade für diese Regelungen?

Ja. Das Erfordernis einer besonderen Anbaueignung von Rebflächen im Anbaugebiet Sachsen ist zu streichen, um Friktionen mit dem Bundesrecht und dem Recht der Europäischen Union zu vermeiden. Die Begrenzung der Inanspruchnahme von Genehmigungen für Neuanpflanzungen auf eine Gesamtfläche von 0,25 Hektar pro Jahr außerhalb des Anbaugebietes Sachsen ist erforderlich, um eine erwiesenermaßen drohende erhebliche Wertminderung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sachsen“ zu verhindern. Sachsen ist eines der nördlichsten Anbaugebiete Deutschlands. Die Erzeugung qualitativ hochwertiger sächsischer Trauben ist deshalb nur an klima-

tisch begünstigten Standorten möglich und selbst dort wegen jahrgansbedingter Ertragsschwankungen nur unter erheblichem finanziellem Aufwand. Das Anbaugebiet Sachsen umfasst das Gebiet, das sich über Jahrzehnte hinweg für die Erzeugung von Qualitätswein bewährt hat. Die Verbraucher akzeptieren den Marktpreis der sächsischen Weinbauerzeugnisse nur deshalb, weil diese in Bezug auf die Qualität sächsischer Weine angemessen ist. Durch die ungeordnete Zunahme von Neuanpflanzungen außerhalb der historischen Kernzone des sächsischen Weinbaus würde in spätestens vier Jahren eine momentan nicht kalkulierbare Menge an möglicherweise qualitativ fragwürdigen „Deutschen Weinen“ produziert werden. Diese Produkte dürfen zwar die geschützte Ursprungsbezeichnung „Sachsen“ nicht auf dem Etikett führen, sind aber dennoch Produkte, die aus dem Freistaat Sachsen stammen und die vorrangig regional abgesetzt werden. Hierdurch ist eine erhebliche Wertminderung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sachsen“ zu erwarten. Durch den Zuwachs an Rebflächen von maximal 0,25 Hektar pro Jahr außerhalb des Anbaugebietes Sachsen ist ein geordnetes Wachstum der Rebfläche möglich, ohne dass eine wesentliche Beeinflussung des Marktes für Erzeugnisse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Sachsen zu erwarten ist. Zudem wird damit eine wirtschaftliche Stabilisierung der bestehenden sächsischen Betriebe gefördert, da mehr Flächen innerhalb des Anbaugebietes Sachsen aufgegeben werden können. Indem ermöglicht wird, aus dem bisherigen System in Genehmigungen umgewandelte Pflanzungsrechte auf Antrag auf anderen Flächen als ursprünglich beantragt auszuüben, wird die Flexibilität der sächsischen Weinbaubetriebe erhöht. Die Regelungen zum Versuchsanbau sind zu streichen, um Widersprüche zu höherrangigem Recht zu vermeiden. Die Streichung nicht mehr benötigter Zuständigkeitsregelungen dient der Deregulierung. Damit die Begrenzung der Inanspruchnahme von Genehmigungen für Neuanpflanzungen auf eine Gesamtfläche von 0,25 Hektar pro Jahr von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung berücksichtigt werden kann, ist es erforderlich, dass die Verordnung am 15. Februar 2016 in Kraft tritt.

2. Gibt es andere Möglichkeiten, das Regelungsziel zu erreichen?

Nein. Die Regelungen müssen durch Rechtsverordnung getroffen werden.

3. Werden die Möglichkeiten zur Rechtsvereinfachung und Rechtsbereinigung ausgeschöpft?

Ja. Es werden entbehrliche Regelungen gestrichen. Der Erlass der neuen Regelungen dient der Einführung eines vereinfachten Verfahrens bei Wiederbepflanzungen und dient der Stärkung der sächsischen Weinwirtschaft.

4. Gibt es Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung?

Nein.

5. Welche Folgewirkungen außerhalb der Verwaltung sind mit den Regelungen verbunden?

Mit den neuen Regelungen wird die sächsische Weinwirtschaft gestärkt.

6. Stehen Kosten und Nutzen der Regelungen in einem angemessenen Verhältnis?

Ja. Mit der Neuregelung fallen keine zusätzlichen Kosten an.

7. Ist nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ein Mehrbelastungsausgleich vorzunehmen?

Nein. Es findet keine Aufgabenübertragung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen statt, so dass kein Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vorzunehmen ist.

8. Ist die Verwaltung des Sächsischen Landtages betroffen und demgemäß zu beteiligen?

Nein. Mangels Betroffenheit ist die Verwaltung des sächsischen Landtages nicht zu beteiligen.

9. Muss die Staatsregierung den Landtag von der Absicht in Kenntnis setzen, eine Ermächtigung des Bundesrechts durch Verordnung auszufüllen?

Nein. Die Ermächtigungsgrundlagen eröffnen keinen Gestaltungsspielraum von solcher Bedeutung, dass zu dessen Ausfüllung ein durch den Landtag zu erlassendes, verordnungsvertretendes Gesetz in Betracht kommt.